

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Schloss Akkord“ und hat seinen Sitz in Schloß Holte-Stukenbrock. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor, stellt sich auch dabei in den Dienst der Öffentlichkeit.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern: Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zu Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für einen von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

§ 6 Beitragszahlung

Zur Begrenzung des Verwaltungsaufwandes erfolgt die Zahlung der Beiträge und Umlagen durch Lastschriftinzug (SEPA-Lastschrift). Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe der Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) einmal jährlich zu einem festen Datum eingezogen. Fällt dieser Tag nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag. Bei Eintritt während des Geschäftsjahres ist der Mitgliedsbeitrag anteilig mit 1/12 des Jahresbeitrages pro verbleibendem Monat zu entrichten.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und das Datum des Lastschriftinzugs werden in einer separaten Beitragsordnung festgelegt, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Die Ankündigung einer Lastschrift für einen, von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen, Umlagesatz erfolgt spätestens 5 Werktage vor Geltendmachung der Lastschrift.

Für zurückgegebene Lastschriften hat das Mitglied die angefallenen Kosten in dem Umfang zu erstatten, in dem es die Zurückweisung zu vertreten hat. Das Mitglied ist in diesem Sinne für die Gültigkeit und Aktualität der Kontodaten verantwortlich. Wenn sich die Beiträge im Lastschriftverfahren wegen ungültiger Kontodaten oder durch sonstige, durch das Mitglied zu vertretende, Umstände nicht erfolgreich einziehen lassen, trägt das Mitglied die dadurch entstehenden Kosten

§ 7 Verwendung von Finanzmitteln

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarenden Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe des Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen. Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- c) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von einem Jahr
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h) Entscheidung über die Berufung nach §3 und §4 der Satzung
- i) Entgegennahme des Berichtes des Chorleiters

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) Mindestens zwei und höchstens fünf vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern
- b) bis zu fünf nicht vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern (Fachvorstand)

Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis eine wirksame Wieder- oder Neuwahl erfolgt ist. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

Die vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstands:

- berufen die nicht vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstands (Fachvorstand) und rufen diese ab
- regeln die Zuständigkeit und Aufgaben innerhalb des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich nieder zu legen und von zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 11 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Viertelteilen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen Beschluss fasst, sind zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Aktion Lichtblicke e.V., Köln“, der das übertragene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.